

wachsen. Danach ist er wieder leicht gesunken (Gabriele Gast im DDR-Handbuch). Aber Anita Grandke muß doch feststellen, daß die umfassende Verwirklichung der Gleichgerechtigkeit im gesellschaftlichen Leben noch ein komplizierter und langandauern der Prozeß ist (Der Verfassungsgrundsatz . . S . 1,134).

Margarete Müller (Die demokratische Mitverantwortung der berufstätigen Frau, S. 325) stellt fest, daß der Einsatz der Frauen in Führungsfunktionen der Wirtschaft und des Staates völlig ungenügend ist. Unter den 17 Vollmitgliedern des Politbüros der SED befindet sich keine Frau. Zwei von neun Kandidaten des Politbüros sind weiblichen Geschlechts. Unter den Sekretären des ZK ist eine Frau. Nur drei Abteilungsleiter beim ZK der SED sind Frauen, von denen eine das Büro des Politbüros, die zweite die Abteilung für Frauenarbeit, die dritte die Abteilung Kultur leitet (Unterlagen des Gesamtdeutschen Instituts).

Auf der höchsten Stufe des staatlichen Bereichs liegen die Verhältnisse nicht viel anders. Von 45 Mitgliedern des Ministerrates (einschließlich des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter) ist ein einziges eine Frau. Unter den 26 Mitgliedern des Staatsrates sind fünf Frauen (Unterlagen des Gesamtdeutschen Instituts). Nur in der faktisch bedeutungslosen Volkskammer (s. Erl. zu Art. 48) ist der Frauenanteil höher. Er betrug 1980 33,6% (Statistisches Jahrbuch der DDR 1979, S. 393). (Neuere Zahlen liegen für die Volkskammer nicht vor.)

Von den 96 hauptamtlichen Bezirkssekretären waren 1978 nur sechs Frauen, davon nicht eine einzige unter den Ersten und Zweiten Sekretären der Bezirksleitungen. Unter den 262 Ersten Sekretären der Kreisleitungen befanden sich damals nur sechs Frauen. Da gegen betrug zu dieser Zeit der Anteil der Frauen an der Mitgliedschaft der SED 32,5% (Karl Wilhelm Fricke, »Halbzeitbilanz« der SED, Zum Ergebnis der Parteiwahlen 1978/79, S. 337). 1981 war unter den 15 Ersten Sekretären der SED-Bezirksleitungen noch immer keine Frau (Unterlagen des Gesamtdeutschen Instituts).

Wegen der Gleichberechtigung der Frau auf dem Gebiet des Staatsangehörigkeitsrechts s. Rz. 78 zu Art. 19.

Wegen der Gleichberechtigung in Ehe und Familie und des Mutterschutzes s. Rz. 14-16, 27 zu Art. 38. ^{IV}.

IV. Die Förderung der Jugend

1. Vorgeschichte.

32 a) Über die Jugend enthielt die Verfassung von 1949 außer den Sätzen, die sich mit ihrer Bildung und dem Schulwesen befaßten (Art. 35 Abs. 2, Art. 36ff.), nur solche über deren Schutz. Nach Art. 18 Abs. 6 sollte die Jugend gegen Ausbeutung geschützt und vor sittlicher, körperlicher und geistiger Verwahrlosung bewahrt werden. Kinderarbeit sollte verboten sein.

33 b) Die einfache Gesetzgebung hatte indessen bereits 1950 Maßnahmen angeordnet, die sich mit der Förderung der Jugend befaßten. In Anbetracht der »hervorragenden Bedeutung der Jugend im demokratischen Aufbau« war das Gesetz über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Ju-